

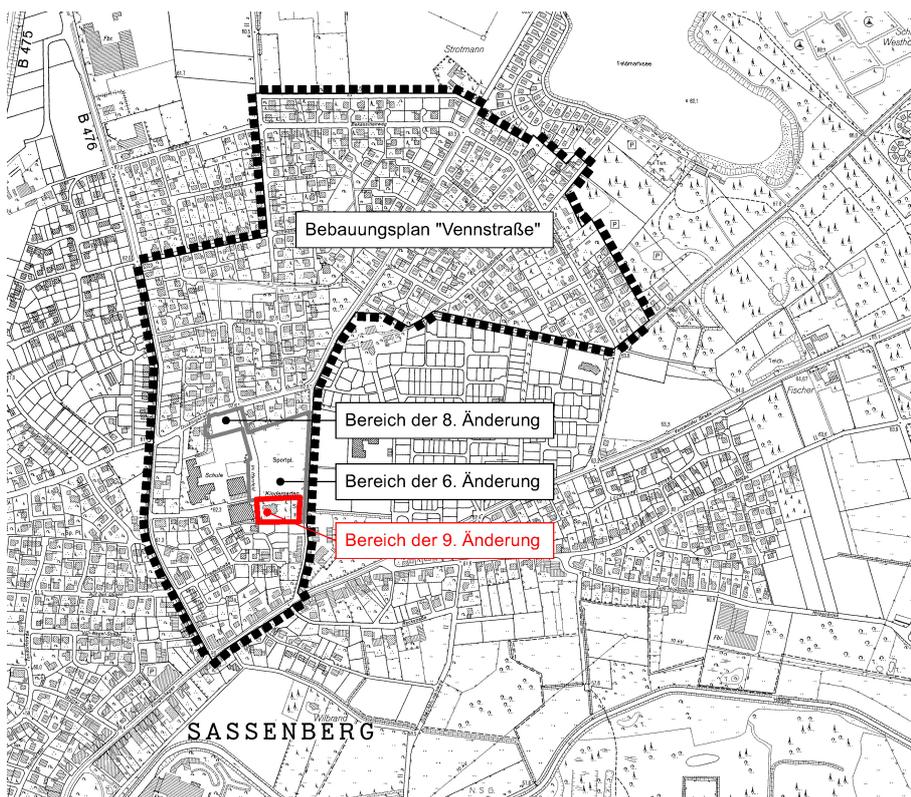
Bebauungsplan „Vennstraße“ – 9. Änderung

Entscheidungs- begründung

Satzungsbeschluss

Stadt Sassenberg

Änderungen zur Offenlage sind rot markiert



Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Planungsvorgaben	3
1.1	Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren	3
1.2	Räumlicher Geltungsbereich	3
1.3	Derzeitige Situation und Änderungsziel	4
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	4
2	Änderungspunkte	5
2.1	Art der baulichen Nutzung / Bauweise	5
2.2	Maß der baulichen Nutzung	5
2.3	Bauliche Gestaltung	6
3	Erschließung	6
4	Belange der Umwelt	7
4.1	Eingriffsregelung	7
4.2	Artenschutz	7
4.3	NATURA 2000	8
4.4	Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel	8
5	Ver- und Entsorgung / Altlasten	8
6	Immissionsschutz	9
7	Denkmalschutz	9
8	Verfahrensvermerk	9

Anhang:

- Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1
- Artenschutzprotokolle (Anlage 2)

1 Allgemeine Planungsvorgaben

1.1 Änderungsbeschluss und Änderungsverfahren

Der Infrastrukturausschuss des Rates der Stadt Sassenberg hat am 16.09.2021 beschlossen, den rechtsverbindlichen Bebauungsplan „Vennstraße“ gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern (9. Änderung), um auf der Fläche eines aufgegebenen Kindergartens östlich des Schulgeländes „Im Herxfeld“ die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte zu schaffen. Der Standort wurde zwischendurch mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Vennstraße“ in „Allgemeines Wohngebiet“ geändert, jedoch erfolgte keine Umsetzung.

Da sich das Plangebiet innerhalb des bebauten Siedlungszusammenhangs befindet, wurde geprüft, ob die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB vorliegen und das Bebauungsplanverfahren im beschleunigten Verfahren durchgeführt werden kann:

- Aufgrund der Größe des rechtsverbindlichen Bebauungsplangebietes „Vennstraße – 6. Änderung“ von ca. 2,5 ha und der dementsprechend zulässigen Grundfläche von weniger als 20.000 qm erfüllt die Bebauungsplanänderung die in § 13a (1) Nr. 2 BauGB genannten Größenbeschränkungen.
- Durch den Bebauungsplan wird die Zulässigkeit von Vorhaben, die der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen, nicht begründet.
- Eine Beeinträchtigung der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH) oder der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind ebenfalls nicht zu befürchten.

Auf Basis der oben dargestellten Prüfung wird das vorliegende Änderungsverfahren auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Gem. § 13a BauGB wird ein Umweltbericht im Sinne des § 2a BauGB nicht erforderlich. Die Öffentlichkeit, die berührten Behörden und sonstige Träger öffentliche Belange werden im Beteiligungsverfahren gem. § 3 (2) / 4(2) BauGB entsprechend darauf hingewiesen.

1.2 Räumlicher Geltungsbereich

Der Bebauungsplan „Vennstraße“ liegt im nordöstlichen Teil des Stadtgebietes. Der Geltungsbereich für die 9. Änderung betrifft den südlichen Teil der 6. rechtsverbindlichen Bebauungsplanänderung.

Der Änderungsbereich umfasst eine Fläche von 0,37 ha und betrifft

die Parzellen 58 und 584, Flur 7, der Gemarkung Sassenberg.

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend dem Änderungsbeschluss in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

1.3 Derzeitige Situation und Änderungsziel

In dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Vennstraße“ (6. Änderung) wurde der Standort des ehemaligen St. Rafael-Kindergartens und des angrenzenden Spielplatzes in die geplante Wohnbaufläche einbezogen. Das Gebäude des ehemaligen Kindergartens wird derzeit als Unterkunft für Geflüchtete genutzt. Aufgrund der sinkenden Zahlen an Geflüchteten kann die Nutzung des ehem. Kindergartengebäudes aufgegeben werden. Gleichzeitig verzeichnet die Stadt Sassenberg eine hohe Nachfrage und einen Bedarf an Kitaplätzen, so dass die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte notwendig wird. Da ein geplanter Kitastandort im Norden von Sassenberg nicht umgesetzt werden kann, soll der alte Standort des St. Rafael-Kindergartens im vorliegenden Änderungsbereich für eine vergrößerte Anlage wieder aufgenommen werden.

Der Änderungsbereich ist im Norden und Süden durch vorhandene bzw. geplante Wohnbebauung gefasst. Östlich des Änderungsbereiches befinden sich das Schulgelände der städtischen Realschule und westlich des Bereiches das Gelände der Gemeinschaftshauptschule. Der Änderungsbereich der 9. Änderung betrifft den ehemaligen St. Rafael-Kindergarten mit seinen Gebäuden und den zugehörigen Freigelände und Außenanlagen. Die Grünstrukturen sind durch die intensive Nutzung geprägt. Einige mittelalte Gehölze dienen als Schattenspender für die Spielflächen.

1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

• Regionalplan

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster - Teilabschnitt Münsterland legt das Plangebiet als „Allgemeinen Siedlungsbereich“ fest. Mit der Änderung des Bebauungsplanes sind landesplanerische Belange demnach nicht betroffen.

• Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Sassenberg stellt den Änderungsbereich noch als „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen – Kindergarten“ sowie als „Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Spielplatz“ dar.

Mit der 6. Änderung des Bebauungsplanes „Vennstraße“ in „Allge-

meines Wohngebiet“ ist noch keine Anpassung des Flächennutzungsplanes im Wege der Berichtigung erfolgt. Es verbleibt somit bei der oben genannten Darstellung als „Fläche für den Gemeinbedarf“. Entsprechend der neuen Zielsetzung wird die bisher dargestellte „Grünfläche / Spielplatz“ im Wege der Berichtigung gem. § 13 a (2) Nr. 2 BauGB in die „Baufläche für den Gemeinbedarf / Kindergarten“ einbezogen.

2 Änderungspunkte

Aufgrund der in Punkt 1.3 erläuterten Zielsetzung werden folgende Änderungen im Bereich der 9. Änderung des Bebauungsplanes erforderlich:

2.1 Art der baulichen Nutzung / Bauweise

Es erfolgt die Änderung von „Allgemeines Wohngebiet“ gem. § 4 BauNVO in „Fläche für den Gemeinbedarf“ gem. § 9 (1) Nr. 5 BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindergarten“.

2.2 Maß der baulichen Nutzung

- **Baukörperhöhen und Geschossigkeit**

Es verbleibt bei der bisher rechtsverbindlichen Festsetzung einer maximal zulässigen Zweigeschossigkeit.

Mit der weiterhin geltenden Festsetzung einer maximalen Baukörperhöhe von 9,50 m wird sichergestellt, dass sich das neue Kindergartengebäude an die Gebäudehöhen des Umfeldes anpasst.

Unterer Bezugspunkt für die festgesetzte Baukörperhöhe ist die mittlere Höhe der Oberkante der an das im Norden an das Grundstück angrenzenden Erschließungsstraße. Die Bezugshöhe wird von der Stadt Sassenberg angegeben.

Oberer Bezugspunkt ist die Oberkante der baulichen Anlage.

- **Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl**

Es verbleibt bei der Festsetzung einer Grundflächenzahl von GRZ 0,4. Eine Überschreitung gem. § 19 (4) BauNVO für Garagen, Stellplätze und Zufahrten wird nicht ausgeschlossen. Somit bleiben 40 % des Grundstücks mindestens als unbebaute Freifläche gesichert.

Die Festsetzung einer Geschossflächenzahl wird nicht erforderlich, da aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahl und Geschossigkeit die zulässige Obergrenze lt. § 17 BauNVO nicht erreicht werden kann.

- **Bauweise**

Für das Kindergartengrundstück verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung einer offenen Bauweise.

- **Überbaubare Flächen / Baugrenzen / Baulinien**

Um eine möglichst große Flexibilität bei der Ausnutzung des Änderungsbereiches zu schaffen, wird durch die Festsetzung von Baugrenzen ein großzügig gefasstes Baufeld festgesetzt.

In Richtung Norden und Süden beträgt die Abstandsfläche 6 m bzw. 5,5 m, um eine ausreichende Fläche für die Erschließung (Norden) und für den südlich anschließenden Spielbereich sicherzustellen.

Für die Festsetzung von Baulinien bestehen im vorliegenden Änderungsbereich keine vorrangigen städtebaulichen Gründe.

2.3 Bauliche Gestaltung

Die bisher gem. § 86 BauO NRW in Verbindung mit § 9 (4) BauGB für die Wohnbebauung getroffenen Festsetzung der Dachneigung mit 35° bis 48° wird auf 0° - 30° reduziert.

Für weitere baugestalterische Regelungen besteht im Hinblick auf die Nutzung als Kindergarten keine vorrangige städtebauliche Begründung.

3 Erschließung

Die von der Vennstraße im Norden nach Süden führende Stichstraße „Im Herxfeld“ erschließt das westliche Schulgelände und den geplanten Kindergartenstandort. Angebunden an die Straße „Im Herxfeld“ sieht der rechtswirksame Bebauungsplan (6. Änderung) eine ergänzende Ringstraße für die Erschließung der Wohnbebauung nördlich des ehemaligen St. Rafael-Kindergartens vor.

Mit der Detailplanung für den Kindergartenstandort wird sichergestellt, dass der Bring- und Abholverkehr sicher auf dem Kindergartengrundstück wenden und über die Straße „Im Herxfeld“ abfließen kann, ohne die Wohnstraßenschleife im östlichen Teil des Wohngebietes zu tangieren. Dafür sind nördlich der neuen Kita Parkbuchten geplant, die dem kurzzeitigen Halten dienen und den Verkehrsfluss der Straße im „Herxfeld“ nicht beeinträchtigen.

Die Stellplätze für Mitarbeiter:innen sollen westlich des Kindergartengrundstücks auf dem angrenzenden Grundstück der Turnhalle sowie im Bereich der bereits heute bestehenden straßenbegleitenden und ausreichend vorhandenen Stellplätze angeordnet werden.

Für das Kindergartengrundstück besteht im Norden über die geschlossen bebaute Straße „Im Herxfeld“ keine Anbindung an ein getrenntes Rad- und Fußwegenetz. Dieses ist auch nachträglich nicht

mehr herstellbar. Nach Westen, Osten und Süden ist ein Fußweg-übergang zu den angrenzenden Wohngebieten sowie Sport- und Gemeinbedarfsflächen gegeben.

4 Belange der Umwelt

4.1 Eingriffsregelung

Das vorliegende Bebauungsplanverfahren wird auf der Grundlage des § 13a BauGB und den danach geltenden Verfahrensvorschriften im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Demnach gelten Eingriffe, die aufgrund der Aufstellung des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als im Sinne des § 1a (3) Satz 6 BauGB vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder zulässig. Somit ist die Erstellung einer Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung entbehrlich.

Aufgrund des erläuterten Planungsvorhabens findet mit Beibehaltung der Grundflächenzahl GRZ 0,4 zudem kein zusätzlicher Eingriff gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan statt.

Die bisher am Ostrand des Grundstücks festgesetzte Fläche zur Erhaltung und Ergänzung der Heckenstruktur wird weiterhin sichergestellt.

4.2 Artenschutz

Im Zuge von Planungsvorhaben ist zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet werden. So wurde im Rahmen der artenschutzrechtlichen Vorprüfung der Bestand im Plangebiet zu bekannten oder aufgrund der Strukturen potenziell möglichen Vorkommen planungsrelevanter Arten analysiert (siehe Anhang).

Unter Einhaltung folgender Maßnahme werden mit der Planung keine Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG vorbereitet:

- Zum Schutz der planungsrelevanten Fledermäuse, die im Änderungsbereich nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist ein **Abriss** der Gebäude oder **Teilabriss** im Rahmen einer Sanierung nur außerhalb der Aufzuchtzeiten von Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchzuführen. Eine Abweichung von dieser Festlegung kann zugelassen werden, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen nachgewiesen wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch die Baumaßnahmen berührt sind. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere

Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

- Vorkommen sog. **europäischer Vogelarten** (Drosseln, Finken, Fliegenschnäpper) können nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Um artenschutzrechtliche Verbote ausschließen zu können, ist daher in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung des Gehölzbestandes nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen.

Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

4.3 NATURA 2000

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Tiergarten, Erweiterung Schachblumenwiese“ (DE-4014-30) befindet sich in ca. 440 Entfernung.

Aufgrund der Art der geplanten bzw. vorhandenen Nutzung und insbesondere aufgrund der Entfernung und Lage des FFH-Gebietes sind keine Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebietes zu erwarten.

4.4 Anforderungen des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel

Das Plangebiet der 9. Änderung liegt in einem erschlossenen Siedlungsbereich. Die Aktivierung bzw. Nachverdichtung der Flächen im bestehenden Wohngebiet ist auch vor dem Hintergrund des § 1a (2) BauGB „Bodenschutzklausel“ und damit auch des Klimaschutzes sinnvoll. Durch diese Maßnahme der Innenentwicklung kann eine Flächeninanspruchnahme an anderer Stelle vermieden werden.

Mit dem geplanten Vorhaben werden weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

5 Ver- und Entsorgung / Altlasten

Die Gas-, Strom- und Wasserversorgung sowie die Entsorgung des anfallenden Abwassers (Schmutz- und Niederschlagswasser) werden über einen Anschluss an die bestehenden Leitungsnetze sichergestellt.

Die Abfallbeseitigung erfolgt vorschriftsmäßig durch die Stadt Sassenberg.

Altlasten, Altstandorte und Altablagerungen sind im Änderungsbe-
reich nicht bekannt und nicht zu vermuten.

Östlich des Geltungsbereiches der vorliegenden Bebauungsplanänderung verläuft im Bereich des Flurstücks 60, Flur 04, Gemarkung Sassenberg die Gasfernleitung L07463. Im Rahmen der Ausführungsplanung sind der einzuhaltende Schutzstreifen von insgesamt 4

m sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen der Leitung zu berücksichtigen.

6 Immissionsschutz

Nach Verlagerung des Vereinssports in die Sportanlage „Im Brook“ verbleiben in den angrenzenden Sportbereichen östlich und westlich des Plangebietes ein Kleinspielfeld, Bolzplatz und ein Minispielfeld, die ausschließlich dem Schul- und Freizeitsport zur Verfügung stehen.

Diese Nutzungen stellen für den neuen Kindergartenstandort keine Immissionsquelle dar.

7 Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

8 Verfahrensvermerk

Der von der Planung betroffenen Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 2 BauGB und den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wird Gelegenheit zur Stellungnahme gem. § 13 (2) Nr. 3 BauGB gegeben.

Im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB wird von der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Abgabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a BauGB abgesehen.

Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, wurde somit darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Erarbeitet für die Stadt Sassenberg
Coesfeld, im Dezember 2021

WoltersPartner
Stadtplaner GmbH
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

Anhang

Artenschutzrechtliche Prüfung Stufe 1

Im Rahmen der vorliegenden Bauleitplanung ist gemäß der Handlungsempfehlung des Landes NRW* die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) notwendig. Dabei ist festzustellen, ob im Plangebiet Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG nicht ausgeschlossen werden können. Gegebenenfalls lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) erfolgreich abwenden.

Für die Beurteilung möglicher artenschutzrechtlicher Konflikte ist dabei jeweils die aktuelle und nicht die planungsrechtliche Situation im Plangebiet ausschlaggebend.

Der Änderungsbereich der 9. Änderung liegt im Geltungsbereich der 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 4 „Vennstraße“. Für diese 6. Änderung wurde im Jahre 2018 eine Artenschutzprüfung der Stufe 1 durchgeführt. Diese kam zu dem Ergebnis, dass unter Einhaltung einer Bauzeitenregelung keine Verbotstatbestände mit Umsetzung der Maßnahmen ausgelöst werden. Im Folgenden werden die 2018 getroffenen Aussagen verifiziert.

• Bestandsbeschreibung

Der Änderungsbereich der 9. Änderung betrifft den ehemaligen St. Rafaels-Kindergarten mit seinen Gebäuden und den zugehörigen Freigelände und Außenanlagen. Die Grünstrukturen sind durch die intensive Nutzung geprägt. Einige mittelalte Gehölze dienen als Schattenspender für die Spielflächen. Außerhalb des Plangebietes schließen sich weitere Siedlungsstrukturen mit ähnlicher ökologischer Wertigkeit an.

Die ehemalige Sportfläche nördlich des 9. Änderungsbereich besteht noch, wurde aber im Zuge der 6. Änderung mit Wohnbauflächen überplant und wird daher zukünftig als Wohngebiet mit jungen Gartenstrukturen entwickelt werden. Die 2018 kartierten Gehölzbestände wurden insbesondere östlich und nördlich des Geltungsbereichs der 6. Änderung mit der 6. Änderung planungsrechtlich gesichert.

• Potentielles Arteninventar

Laut Abfrage des Fachinformationssystems* (FIS) können im Bereich des Plangebietes (Messtischblatt 4014, Quadrant 1) unter Berücksichtigung der im Plangebiet vorkommenden Lebensraumtypen (Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken, Vegetationsarme

* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen

* Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen, 2014: Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt

oder -freie Biotope, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude) 27 planungsrelevante Arten vorkommen; dazu gehören zwei Fledermaus-, 24 Vogel-, eine Amphibienart (s. Tab. 1).

Dabei ergeben sich zu der Abfrage aus dem Jahre 2018 zwei neue planungsrelevante Arten für den Änderungsbereich (fettgedruckt).

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 1 im Messtischblatt 4014, Stand: September 2021. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; N = Nachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; R = Rastvogel. Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, () = potentielles Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Bemerkungen: - = Vorkommen unwahrscheinlich, + = Vorkommen potentiell denkbar.

Art	Status	Erhaltungszustand	Kleingehölze	Gärten	Gebäude	Potential-Analyse	
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)					
Säugetiere							
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	N	U-	Na	Na	FoRu!	+
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	FoRu!	+
Vögel							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	U	(FoRu), Na	Na		-
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	(FoRu), Na	Na		-
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	B	G		(Na)		-
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U-	FoRu			-
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	Na	Na		-
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	U	(FoRu)	(FoRu)	FoRu!	-
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	(FoRu)			-
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	U	FoRu	(FoRu), (Na)		-
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	Na	(Na)		-
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U		Na	FoRu!	-
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	Na	Na		-
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	(Na)			-
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	(FoRu)	Na	FoRu!	-
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	(Na)	Na	FoRu!	-
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	B	U	FoRu!	FoRu		-
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	(Na)	Na	FoRu	-
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	B	S		(FoRu)		-
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	S	Na			-
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	U	(FoRu)			-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	B	S		FoRu!, Na		-
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube	B	S	FoRu	(Na)		-
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	Na	Na	FoRu!	-
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	U		Na	FoRu	-
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	Na	Na	FoRu!	-
Amphibien							
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	N	G	(Ru)	(Ru)		-

Laut Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS) sind keine Vorkommen planungsrelevanter Arten im Plangebiet und dessen Umfeld vorhanden.

• **Beschreibung des Vorhabens und der Wirkfaktoren**

Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll für den 9. Änderungsbereich die in der 6. Änderung festgesetzte bauliche Nutzung als Wohnbaufläche zurückgenommen und in Fläche für Gemeinbedarf geändert werden. Der bereits bestehende Kitastandort soll somit planungsrechtlich wieder gesichert werden. Weitere Festsetzungen ändern sich für den 9. Änderungsbereich nicht. Weder die Baugrenze noch die GRZ werden verändert. Das bedeutet die Flächen werden im Wesentlichen genau wie bisher genutzt. Im Sinne einer Worst-Case-Betrachtung ist der Abriss der bestehenden Gebäude und die gärtnerische Umstrukturierung des Geländes in die Untersuchung miteinzubeziehen.

Mit einer nachfolgenden Umsetzung des Planvorhabens sind daher sowohl durch die Baufeldräumung als auch die nachfolgende Bautätigkeit sowie die spätere Nutzung („Betrieb“) verschiedene Wirkfaktoren verbunden, die zu negativen Auswirkungen auf (planungsrelevante) Tier- und Pflanzenarten führen können. Hierzu gehören im Allgemeinen:

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Gehölzfällungen (Entfernung von Nisthilfen / Entwertung von Höhlenbäumen / Baumhöhlen), Flächeninanspruchnahme,

Baubedingte Wirkfaktoren

- Flächeninanspruchnahme / Versiegelungen,
- Gebäudeabriss,
- Verdrängung / Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize, Erschütterungen, Errichtung von Vertikalstrukturen),
- Barrierewirkungen,
- Stoffeinträge (Staub, Sand),

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Verdrängung / Vergrämung (Scheuchwirkungen durch optische und akustische Reize),
- Kollisionsrisiko,
- Stoffeinträge.

Für die Umsetzung der vorliegenden Planung bedeutet dies insbesondere der Abriss der bestehenden Gebäude sowie die teilweise Entfernung der vorhandenen Garten- /Gehölzstrukturen. Weitere baubedingten Wirkfaktoren werden vorübergehende Störungen verursachen. Als betriebsbedingte Wirkfaktoren könnten die Verdrängung und Vergrämung potentieller Arten durch die neuen Gebäude genannt werden. Aufgrund der bestehenden Nutzung als Kindergar-

ten sind jedoch keine „neuen“ erheblichen Störfaktoren zu erwarten.

- **Prognose der artenschutzrechtlichen Konflikte**

Unter Berücksichtigung der Bestandsbeschreibung – insbesondere der Ausstattung des Plangebietes mit Biotopstrukturen, die als potentielles Brut- und / oder essentielles Nahrungshabitat geeignet wären – können einige der theoretisch denkbaren planungsrelevanten Arten ausgeschlossen werden, da die vorhandene Habitatausstattung nicht die Lebensraumansprüche der betreffenden Arten erfüllt.

Dies betrifft insbesondere die **Vogelarten**, von denen ein Großteil zwar als Nahrungsgast auf der Fläche angetroffen werden könnte. Aufgrund der umgebenden Strukturen ist aber nicht von einer essentiellen Bedeutung dieser Nahrungsflächen für die betreffenden Arten auszugehen.

Die beiden Vogelarten **Bluthänfling** und **Girlitz** sind aufgrund der Vegetationsstrukturen nicht als Brutvogel im Plangebiet zu erwarten.

Das Plangebiet bzw. die vorhandenen Gehölze können im Sinne einer Worst-Case-Annahme einen Lebensraum für weitere nicht als planungsrelevant eingestufte „**europäische Vogelarten**“ (Drosseln, Finken, Fliegenschnäpper) darstellen. Um artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist daher in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung des Gehölzbestandes nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen. Entsprechende Hinweise werden in den Bebauungsplan aufgenommen.

Die beiden gem. Messtischblattabfrage potentiell vorkommenden Fledermausarten sind den **Gebäudefledermäusen** zuzuordnen. Daher kommen die vorhandenen Gebäude als Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für diese Arten in Betracht. Aufgrund der im Umfeld vorkommenden weiteren vergleichbaren Siedlungsstrukturen bleibt bei Wegfall dieser Strukturen die ökologische Funktion für die lokale Population (gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG) voraussichtlich erhalten. Ein Winterquartier der Zwergfledermaus ist aufgrund der Bausubstanz eher unwahrscheinlich. Um ein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG (Tötungsrisiko) zu vermeiden, ist daher ein **Abriss** der Gebäude oder **Teilabriss** im Rahmen von Sanierungsarbeiten nur außerhalb der Aufzuchtzeiten, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchzuführen. Eine Abweichung von dieser Festlegung kann zugelassen werden, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen nachgewiesen wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch die Baumaßnahmen be-

rührt sind. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Als Nahrungshabitat nehmen die Gartenstrukturen aufgrund der gleichwertigen Strukturen im Umfeld keine essentielle Funktion ein.

Ein Vorkommen von **Amphibien** (Kammolch) ist aufgrund mangelnder Laichgewässer im Plangebiet ausgeschlossen.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter **Farn-, Blütenpflanzen und Flechten** für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der Lage sowie der Flächennutzungen bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

- **Artenschutzrechtliche Maßnahmen**

Um mit Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 BNatSchG zu verstoßen, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Zum Schutz der planungsrelevanten Fledermäuse, die im Änderungsbereich nicht vollständig ausgeschlossen werden können, ist ein **Abriß** der Gebäude oder **Teilabriß** im Rahmen einer Sanierung nur außerhalb der Aufzuchtzeiten von Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchzuführen. Eine Abweichung von dieser Festlegung kann zugelassen werden, wenn durch vorangehende Kontrollbegehungen nachgewiesen wird, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen durch die Baumaßnahmen berührt sind. Die Kontrolle ist durch eine Person durchzuführen, die nachweislich über die notwendige Fachkunde verfügt. Im Falle eines Nachweises ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- Vorkommen sog. **europäischer Vogelarten** (Drosseln, Finken, Fliegenschnäpper) können nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Um artenschutzrechtliche Verbote ausschließen zu können, ist daher in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung des Gehölzbestandes nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen.

Unter Berücksichtigung oben genannter Maßnahmen kann festgehalten werden, dass bei der Umsetzung der Planung keine Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan mit aufgenommen.

Artenschutzprotokolle

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben
Plan/Vorhaben (Bezeichnung): <u>Bebauungsplan "Vennstraße" - 9. Änderung</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name): <u>Stadt Sassenberg</u> Antragstellung (Datum): <u>24.09.2021</u>
Mit der vorliegenden Bauleitplanung soll für den 9. Änderungsbereich die in der 6. Änderung festgesetzte bauliche Nutzung als Wohnbaufläche zurückgenommen und in Fläche für Gemeinbedarf geändert werden. Der bereits bestehende Kindergartenstandort soll somit planungsrechtlich wieder gesichert werden. Weitere Festsetzungen ändern sich für den 9. Änderungsbereich nicht.
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Wenn „nein“: Kurze Begründung warum keine Verbote durch das Vorhaben ausgelöst werden; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)</small>
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.
Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.
Stufe III: Ausnahmeverfahren
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein 3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.
Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG
Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“: Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“: <small>(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)</small> Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).
Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG
Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“: Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.
Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: Gebäudefledermause		
Schutz- und Gefährdungstatus der Art		
<input checked="" type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland Nordrhein-Westfalen 	Messtischblatt 4014
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input type="checkbox"/> grün günstig <input checked="" type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
An Gebäude gebundene Fledermausarten können aufgrund der im Plangebiet gegebenen Bausubstanz der Häuser nicht vollständig ausgeschlossen werden.		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Gebäudeumbau- oder Abrissmaßnahmen sollten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten von Fledermäusen, d.h. nicht in der Zeit vom 01.03. - 30.09., durchgeführt werden. Sollte ein Umbau oder Abriss außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit nicht möglich sein, muss durch fachguterliche Untersuchungen sichergestellt werden, dass Fortpflanzungs- und Ruhestätten der potenziell vorhandenen Gebäudefledermäuse nicht beschädigt werden und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird.		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Beachtung der Maßnahmen sind mit der Realisierung des Plans / Vorhabens keine erheblich nachteiligen Wirkungen auf die Gruppe der Gebäudefledermäuse verbunden. Die ökologische Funktion bleibt im räumlichen Zusammenhang erhalten. Die Auslösung einer erheblichen Störung im Sinne der Populationsrelevanz kann ausgeschlossen werden.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? <small>(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)</small> <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Kurze Angaben zu den vorgesehenen kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).		

Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten <small>(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)</small>		
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art: <input style="width: 90%;" type="text" value="gebüschbrütende Vogelarten"/>		
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art		
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	Rote Liste-Status Deutschland <input style="width: 30px; height: 20px;" type="text"/> Nordrhein-Westfalen <input style="width: 30px; height: 20px;" type="text"/>	Messtischblatt <input style="width: 60px; height: 20px;" type="text" value="4014"/>
Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen <input type="checkbox"/> atlantische Region <input type="checkbox"/> kontinentale Region <input checked="" type="checkbox"/> grün günstig <input type="checkbox"/> gelb ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> rot ungünstig / schlecht	Erhaltungszustand der lokalen Population <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))</small> <input type="checkbox"/> A günstig / hervorragend <input type="checkbox"/> B günstig / gut <input type="checkbox"/> C ungünstig / mittel-schlecht	
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art <small>(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Betroffenheit nicht planungsrelevanter europäischer Vogelarten kann durch die notwendige Entfernung von Gehölzen (Formhecke, junge Bäume) nicht ausgeschlossen werden (Allgemeiner Artenschutz wildlebender Tiere gem. § 39 BNatSchG).		
Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements		
Eine Entfernung der Gehölzstrukturen sollte im Sinne des besonderen Artenschutzes (§ 44 Abs. 1 BNatSchG) sowie des allgemeinen Artenschutzes (gem. § 39 BNatSchG) nicht während der Hauptbrut- und Aufzuchtzeiten, d.h. nicht vom 01.03. – 30.09. eines Jahres durchgeführt werden..		
Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände <small>(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)</small>		
Unter Berücksichtigung der unter II.2 genannten Maßnahme verbleiben keine populationsschädigenden Beeinträchtigungen, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und / oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.		
1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmeveraussetzungen <small>(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)</small>		
1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input style="width: 90%; height: 30px;" type="text"/>		
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input style="width: 90%; height: 30px;" type="text"/>		
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input style="width: 90%; height: 30px;" type="text"/>		